

## **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Baulandentwicklung der Gemeinde Willstätt**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 28.11.2018 folgende Betriebsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Gegenstand Eigenbetriebes**

- (1) Die Baulandentwicklung der Gemeinde Willstätt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen **Baulandentwicklung der Gemeinde Willstätt**.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die finanzwirtschaftliche Abbildung und die Organisation des Erwerbs von Flächen, der Entwicklung und Erschließung von Bauland und der Vermarktung der Bauflächen. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

### **§ 2**

#### **Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 4**

#### **Gemeinderat und Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheit, die ihm durch die Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gilt, ergänzend zu den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, die Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt anderen Stellen zwingend vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen rechtzeitig dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat ist der Wirtschaftsplan, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, durchzuführen.

## **§ 6 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sind von der Betriebsleitung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 7 Anwendung gemeindlicher Vorschriften**

Die für die Gemeinde Willstätt erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb der Eigenbetriebe, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

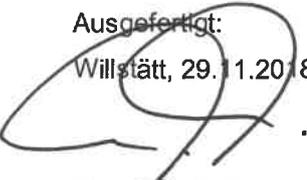
## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Willstätt, 29.11.2018

  
Marco Steffens  
Bürgermeister